Gesamtrevision der Ortsplanung
Naturkonzept



Gemeinde Rodersdorf

Am 27. August 2026 vom Gemeinderat zuhanden der 2. Vorprüfung verabschiedet

Änderungen aufgrund der 2. Mitwirkung sind orange dargestellt

plan:team

Impressum

Auftrag	Naturkonzept Rodersdorf
Auftraggeberin	Gemeinde Rodersdorf, Gemeindeverwaltung, Leimenstrasse 2, 4118 Rodersdorf
Auftragnehmerin	Planteam S AG, Rötistrasse 22, 4500 Solothurn 032 622 42 44
	Umweltkommission der Gemeinde Rodersdorf, Ausschuss: Nicolas Martinez Projektleitung, Maya Herzog, Timm Eugster. Fachberatung: Lukas Merkelbach, MerNatur; Konrad Knüsel, Vernetzungsprojekt Rodersdorf
Projektbearbeitung	Barbara Wittmer, Dipl. Geographin, MAS ETH in Raumplanung barbara.wittmer@planteam.ch
	Katrin Keiser, BSc FHO in Raumplanung, katrin.keiser@planteam.ch
	Nicolas Martinez, Biologe MSc, martinez@hintermannweber.ch
	Timm Eugster, lic. phil., timm-eugster@gmx.ch
Qualitätssicherung	SQS-Zertifikat ISO 9001:2000 seit 11. Juli 1999
Dateiname	rod_Naturkonzept_20260302_Planteam_UWK.docx

Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangslage	4
1.1	Natur- und Landschaftswerte in Rodersdorf	4
1.2	Aufbau des Naturkonzepts	4
1.3	Verbindlichkeit des Naturkonzepts	4
2.	Übergeordnete Grundlagen	5
2.1	Rechtliche Grundlagen	5
2.2	Förderung der Biodiversität auf Bundesebene	5
2.3	Kantonale Ebene	6
3.	Naturkonzept	9
4.	Finanzierung	17

1. Ausgangslage

1.1 Natur- und Landschaftswerte in Rodersdorf

Rodersdorf liegt eingebettet in die Hügellandschaft des Leimentals an der Landesgrenze zu Frankreich. Die Gemeinde ist von einer abwechslungsreichen Topografie geprägt, die sanfte Hügel, weitläufige Wiesen und dichte Wälder umfasst. Nordwestlich der Siedlung finden sich auch heute noch diverse Obstgärten. Diese landschaftlichen Merkmale fördern nicht nur die Biodiversität, sondern bieten auch wertvolle Lebensräume für verschiedene Flora und Fauna.

Die ländliche Lage von Rodersdorf bietet den Bewohnern grossflächige Naturräume mit Rückzugsmöglichkeiten und Erholungsräumen. Die Landschaft ist durch landwirtschaftliche Flächen geprägt, die nicht nur zur lokalen Nahrungsmittelproduktion beitragen, sondern auch das kulturelle Erbe der Region widerspiegeln.

Insgesamt zeigt Rodersdorf, wie eine Gemeinde durch eine durchdachte Integration in die Landschaft sowohl ökologischen als auch sozialen Nutzen erzielen kann. Die Balance zwischen Natur und Siedlungsentwicklung ist ein zentrales Anliegen, das auch in Zukunft Beachtung finden sollte.

Wald und Freiflächen

Wald und landwirtschaftliche Flächen umfassen rund 85% der Gemeindefläche.

1.2 Aufbau des Naturkonzepts

Das Naturkonzept führt die wichtigsten übergeordneten Grundlagen zum Natur- und Landschaftsschutz auf, fasst die wichtigsten Natur- und Freiraumelemente der Gemeinde zusammen und schlägt Massnahmen für den Erhalt und die Aufwertung der ökologischen Qualitäten im Gemeindegebiet vor.

1.3 Verbindlichkeit des Naturkonzepts

Das Naturkonzept dient der Gemeinde als Leitfaden für den Umgang mit Natur und Landschaft in der Gemeinde – insbesondere im Siedlungsgebiet – und hilft, die verschiedenen Landschaftsmassnahmen zu koordinieren und priorisieren. Insbesondere in der Nutzungsplanung werden Massnahmen aus dem Naturkonzept aufgegriffen und umgesetzt.

2. Übergeordnete Grundlagen

Eine ganze Reihe von Gesetzen und Erlassen von Bund und Kanton geben Ziele für die Entwicklung von Natur und Landschaft vor, von denen die Gemeinde im Rahmen der Nutzungsplanung und ihrer weiteren Tätigkeiten nicht abweichen darf.

2.1 Rechtliche Grundlagen

Nachfolgende Gesetze und Erlasse haben besondere Bedeutung für die Ziele und Massnahmen dieses Naturkonzept.

- Bundesgesetz Ober den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG, SR 451): Bezeichnung der unter Schutz stehenden Lebensräume und Erhaltung aller einheimischen Tier- und Pflanzenarten.
- Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG, SR 921.0): Schutz der bestehenden Waldfläche.
- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (GSchG, SR 814.20): Erhaltung und Wiederherstellung der Gewässer als natürliche Lebensräume für die einheimische Tier- und Pflanzenwelt.
- Bundesgesetz über die Fischerei vom 21. Juni 1991 (BGF, SR 923 .0): Schutz der Fischgewässer vor schädlichen Einflüssen.
- Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 20. Juni 1986 (JSG, SR 922.0): Erhaltung der Artenvielfalt der wildlebenden Säugetiere und Vögel sowie deren Schutz vor Störung.
- Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG, SR 700.0): Trennung von Bauzone und Nichtbauzone, Förderung des haushälterischen Umgangs mit dem Boden, Bewilligungspflicht für alle Bauten und Anlagen.
- Kantonales Bau- und Planungsgesetz vom 3. Dezember 1978 (PBG, BGS 711.1): Konkretisierung der Vorgaben von RPG und NHG.

2.2 Förderung der Biodiversität auf Bundesebene

In der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV, BGS 435.141) werden Handlungsaufträge an den Kanton und an die Gemeinden formuliert und Schutzgüter definiert.

Die kantonalen und kommunalen Behörden werden beauftragt, zur Förderung der Bestrebungen von Natur- und Heimatschutz beispielsweise

Massnahmen auf Grundlage von Naturkonzepten durchzuführen oder Öffentlichkeitsarbeit an Schulen zu fördern (NHV § 2B Förderung).

Ebenfalls haben die Kantone und die Gemeinden die Aufgabe, besondere Naturräume, Biotope, ökologische Ausgleichsflächen, Naturdenkmäler etc. zu schützen (NHV § 3C Aufgabe und Zuständigkeit). Weiter wird der Schutz und Umgang von Feldgehölzen definiert (§ 20), dieser Schutzartikel ist ebenfalls auf Schilf-, Baum- und Gebüschbestände an Gewässern anwendbar (NHV § 39).

Am 6. September 2017 hat zudem der Bundesrat den Aktionsplan zur Strategie Biodiversität verabschiedet. «Die Massnahmen des Aktionsplans fördern die Biodiversität direkt (Schaffung Ökologische Infrastruktur, Artenförderung), schlagen eine Brücke zwischen der Biodiversitätspolitik des Bundes und anderen Politikbereichen und sensibilisieren Entscheidungsträger/Innen und die Öffentlichkeit für die Wichtigkeit der Biodiversität als unsere Lebensgrundlage». [1]

2.3 Kantonale Ebene

Kantonaler Richtplan

Im kantonalen Richtplan werden Handlungsgrundsätze für eine nachhaltige Raumentwicklung definiert. Ziele sind die Schonung der natürlichen Ressourcen, keine weitere Zersiedelung der offenen, unverbauten Landschaft und die Erhaltung und Förderung der Biodiversität (B-3.3 Grundsätze). In den Planungsgrundsätze zur Siedlungsqualität (S-1.2 Siedlungsqualität) werden zudem Handlungsaufträge formuliert, die konkret in jeder Gemeinde anzuwenden sind:

- Planungsgrundsatz S-1.2.4: Die Gemeinden berücksichtigen in den Ortsplanungen die Lebensräume von einheimischen Pflanzen und Tieren innerhalb der Siedlungsgebiete. Sie zeigen in den Naturkonzepten Massnahmen auf, wie diese siedlungstypischen Lebensräume gefördert und besser vernetzt werden können.
- Planungsgrundsatz S-1.2.5: Kanton und Gemeinden fördern auf ihren eigenen und dafür geeigneten Grundstücken und Liegenschaften gezielt die einheimische Natur.
- Planungsgrundsatz S-1.2.6: Kanton und Gemeinden sorgen in intensiv genutzten Siedlungsgebieten für einen ökologischen Ausgleich. Dieser besteht in Feldgehölzen, Hecken, Uferbestockungen oder anderer naturnaher und standortgemässer Vegetation.

[1] *Quelle: https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/biodiversitaet/fachinformationen/massnahmen-zur-erhaltung-und-foerderung-der-biodiversitaet/strategie-biodiversitaet-schweiz-und-aktionsplan.html*

Strategie Natur und Landschaft 2030+

Die Strategie identifiziert die vorrangigen Handlungsfelder im Natur- und Landschaftsschutz für die kommenden Jahre. Sie konzentriert sich auf vier Hauptbereiche: Qualität vorhandener naturnaher Lebensräume gezielt steigern, ökologische Vernetzung optimieren, Natur im Siedlungsraum fördern, Erholungsnutzung und Landschaftswerte gezielt in Einklang bringen. Diese beinhalten zwölf konkrete Handlungsfelder mit Massnahmen zur Umsetzung und entsprechenden Indikatoren zur Überprüfung der Zielerreichung. Diese Schwerpunkte umfassen zwölf spezifische Handlungsfelder mit Maßnahmen zur Umsetzung und Indikatoren zur Überprüfung der Zielerreichung.

A. Qualität gezielt steigern²
Im Mittelland ganz allgemein besteht eine grosse Flächenkonkurrenz, daher soll in erster Priorität die Qualität auf den bereits mit dem MJPNL vereinbarten Flächen hinsichtlich ***Arten- und Strukturvielfalt erhöht und optimiert*** werden. Es gilt, auch die Ansprüche der prioritären Arten zu berücksichtigen.

B. Ökologische Vernetzungsstrukturen optimieren²
Mittelfristig soll ein eigentliches Lebensnetz Solothurn im Sinne einer ***optimalen Vernetzung wertvoller Lebensräume*** entwickelt werden (Ökologische Infrastruktur), welche den Austausch und somit Erhalt von Populationen ermöglicht. Ziel ist es, bestehende und neue naturnahe Elemente so anzulegen, dass sie optimal der Vernetzung von Lebensräumen dienen. Dazu bedarf es einer Sicherung, Optimierung und gegebenenfalls gezielten Ergänzung von bestehenden Vernetzungsflächen.

C. Natur im Siedlungsraum fördern
Bei der Siedlungsökologie besteht im Kanton Solothurn nach wie vor Handlungsbedarf. Gleichzeitig besteht hier auch ein Potential für ***artenreiche Lebensräume vor der Haustüre.*** Qualitativ hochwertige Projekte zur Innenentwicklung sollen als Chance zur Förderung der Biodiversität genutzt werden, aber auch Bedürfnissen nach Naherholungsgebieten entgegenkommen.

D. Erholungsnutzung und Landschaftswerte gezielt in Einklang bringen
Der Kanton Solothurn zeichnet sich durch vielfältige Landschaftsräume (Flussebenen des Mittellandes, hügeliges Mittelland, Kettenjura, Tafeljura, Oberrheinische Tiefebene) aus. Identitätsstiftende Räume sollen erhalten bleiben. Gleichzeitig steigt mit dem Wunsch nach geeigneten Gebieten für die Naherholung aber auch durch unterschiedliche Nutzungsansprüche der Druck auf solche Landschaften. Daher ist ein bewussterer Umgang mit dem knapper werdenden, aber an Wert zunehmenden Gut «Landschaft SO» angezeigt. Es gilt, ***charakteristische Landschaften zu erhalten*** und Interessenabwägungen vorzunehmen. Wo nötig sind angemessene Massnahmen zur Besucher- bzw. Erholungslenkung zu ergreifen.

Abbildung 1: Vereinbarungsflächen, Quelle: geo.so.ch

Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft

Mit Vereinbarungsflächen des Mehrjahresprogramms Natur und Landschaft bietet der Kanton finanzielle Unterstützung. In Rodersdorf betrifft dies folgende Gebiete:



Abbildung 2: Vereinbarungsflächen, Quelle: geo.so.ch

Die weiteren Planungsgrundlagen sind im Dokument «Raumplanungsbericht Teil I» der Gesamtrevision der Ortsplanung zu finden.

3. Naturkonzept

Auf dem Gemeindegebiet von Rodersdorf finden sich zahlreiche Naturwerte. Dazu gehören die naturnahe, offene und halboffene Kulturlandschaft mit Äckern, Wiesen, Weideland, Rebberg, Fliessgewässern mitsamt Ufergehölzen, aber auch die vielfältige Siedlung und die naturnahen Wälder. Die nachfolgenden Ziele und Massnahmen bezwecken, diese Werte auch für künftige Generationen zu erhalten.

Lebensraum	Ziele / Massnahmen
Generell	Die Naturwerte der Gemeinde bleiben erhalten.
	Massnahmen: 1. Die Gemeinde pflegt eine kooperative und respektvolle Kultur im Umgang mit Anliegen des Naturschutzes. Sie stellt sicher, dass die beteiligten Akteurinnen und Akteure (insbesondere der Landwirtschaft und des Waldes, aber auch Behörden und freiwillig Engagierte) regelmässig miteinander im Austausch stehen, damit konkrete Massnahmen gemeinsam erarbeitet werden und alle ihre Anliegen einbringen können. Bestehende Austauschgefässe werden weitergeführt (insbes. Vernetzungsgruppe); falls diese wegfallen, wird rechtzeitig geeigneter Ersatz geschaffen. Die lokale Verankerung ist dabei dauerhaft sicherzustellen.
	2. Geschützte Bäume und Baumgruppen sind im Bauzonenplan und im ZP Landschaft dargestellt. Weitere Objekte aus dem Naturinventar (inkl. Bäume) mit der Einstufung «sehr wertvoll» und «wertvoll» werden als Anhang im Zonenreglement aufgenommen (als Liste und Plan).
	3. Kommunale Naturschutzgebiete: Das Objekt Hinterrain wird neu als kommunales Naturschutzgebiet (NSG) ausgeschieden. Das bestehende kommunale NSG Hexenmatte und dessen Naturwerte bleiben erhalten.
	4. Die Umsetzung der Ziele und Massnahmen aus dem Naturkonzept wird jährlich überprüft (in der Verantwortung der UWK mit Einbindung der Vernetzungsgruppe). Dabei wird sichergestellt, dass stets eine Gesamtübersicht über die übergeordneten Naturwerte gewahrt bleibt und der Fokus nicht einseitig auf einzelne Lebensräume oder Arten verengt wird.

Lebensraum	Ziele / Massnahmen
Siedlung	Das Siedlungsgebiet, und dabei nebst vielen Grünflächen auch Gebäude (Gebäudebrüter, Fledermäuse, Flachdachbegrünungen), bietet Tier- und Pflanzenarten einen attraktiven Lebensraum. Die Erhaltung der Vorkommen sowie die ökologische Vernetzung mit der umliegenden Landwirtschaftszone sowie Wald ist gewährleistet.
	Massnahmen: 1. Die Gemeinde setzt sich über die Bestimmungen Art. 41 und 42 im ZR hinaus dafür ein, dass Massnahmen zu Gunsten der Natur im Siedlungsgebiet umgesetzt werden. Dazu erfolgt eine regelmässige Sensibilisierung (u.a. Infoabende, Begehungen und Mittteilungen zu entsprechenden Themen in den Rodersdorfer Nachrichten). Themen (nicht abschliessend): Suche und Schaffung von Quartieren national prioritärer Fledermäuse, naturfreundliche Aussenbeleuchtung und Förderung Dunkelkorridore, naturnahe Gartengestaltung, Vernetzung und natürliche Übergänge zwischen Wohngebieten und Kulturland, Neobiota, Schwimmteiche statt herkömmliche Pools, Kleintierdurchlässige Einfriedungen, Förderung Gebäudebrüter, Ausstiegshilfen für Kleintiere in Schächten und Dolen). Dabei kooperiert die Gemeinde, wo sinnvoll, mit entsprechenden privaten Initiativen aus der Bevölkerung.
	2. Im Rahmen von Bauprojekten setzt sich die Gemeinde in Absprache mit den Grundeigentümern dafür ein, die vorhandenen Naturwerte zu erhalten oder, falls das nicht möglich ist, dass ein entsprechender Ersatz geschaffen wird (vgl. Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz NHG Art. 6 Abs. 1 sowie Art. 18). Bei Ersatzpflanzungen kann sie finanzielle Unterstützung leisten.
	3. Beim Umbau von Bestandesbauten wird im Vorfeld geprüft, ob Gebäudebrüter und – sofern kalte Dachstöcke involviert sind – Fledermäuse betroffen sind und ein Massnahmenplan erstellt.
	4. Die Gemeinde geht als gutes Beispiel voran und pflegt ihre Flächen und Gebäude entsprechend naturnah und naturfördernd. Dies gilt namentlich für Werkhofgelände, Schulhausareal, Gemeindehaus, ARA-Anlage. Zentrale Aspekte sind dabei: einheimische, standortgerechte Bepflanzung; naturfreundliche Aussenbeleuchtung; Anlage von Kleinstrukturen; amphibiengängige Strassenabschlüsse; Nisthilfen für Gebäudebrüter.
	5. Die Gemeinde bestärkt im Rahmen ihrer Möglichkeiten Initiativen aus der Bevölkerung zur Aufwertung von Privatflächen als Natur- und Erholungsraum sowie das Engagement der BLT zur naturnahen und artenreichen Pflege ihrer Flächen inklusive rund um die Tramstation (Duftgarten).

Lebensraum	Ziele / Massnahmen
Kulturlandschaft	Die bestehende, vielfältige und strukturreiche Kulturlandschaft mit hoher Landschaftsqualität und ihre Verteilung über den gesamten Gemeindebann bleibt erhalten und wird weiter gefördert.
	Massnahmen: 1. Massnahmen für eine hohe strukturelle und ökologische Vielfalt mit guter Vernetzung werden gemeinsam mit Bewirtschaftern und Landeigentümern erarbeitet. Ziel ist eine strukturreiche offene und/oder halboffene Kulturlandschaft mit einer hohen strukturellen und ökologischen Vielfalt inkl. guter Vernetzung. Bewirtschafter und Grundeigentümer werden wie bisher unterstützt, wenn sie auf frewilliger Basis wertvolle Biodiversitätsförderflächen (BFF) pflegen oder aufwerten. Dazu sind Vereinbarungen anzustreben; dabei ist die Koordination mit Massnahmen des Bundes und des Kantons sicherzustellen.
	2. Bestehende nicht versiegelte Wege werden als solche erhalten und nicht ausgebaut.
Wiesen und Weiden	Die wertvollen Wiesen bleiben erhalten. Ihre Naturwerte werden wo möglich weiter gesteigert und mit zusätzlichen artenreichen Wiesen ergänzt.
	Massnahmen: 1. Bewirtschafter und Grundeigentümer werden aktiv darauf hingewiesen und im administrativen Verfahren beraten, damit sie für die Pflege wertvoller Weiden und Wiesen eine kantonale Abgeltung erhalten. Für aktuell nur mit QI-Verträgen ausgestattete wertvolle Wiesen sollen – falls von Bewirtschaftern und Grundeigentümern gewünscht –, QII-Verträge abgeschlossen werden, sofern die botanische Qualität ausreichend hoch dazu ist oder dahin entwickelt werden kann. Diese Verträge werden im Rahmen des Mehrjahresprogramms mit dem Kanton abgeschlossen
	2. Wiesen und Weiden auf Gemeindeland werden erhalten. Beim Abschluss respektive der Erneuerung von Pachtverträgen werden ökologische Mindestanforderungen (inkl. Erhöhung Strukturreichtum) festgelegt. Dabei werden die Bedürfnisse der Bewirtschaftenden berücksichtigt.
	3. Das Vorkommen seltener Wiesen-Pflanzen wird periodisch und auf einfache Art erfasst. Es dient dazu, allfälligen Massnahmenbedarf abzuschätzen und ggf. in die Wege zu leiten.

Lebensraum	Ziele / Massnahmen
Hecken und Feldgehölze	Alle Hecken sollen durch Pflege in einem für die Tierwelt optimalen Zustand gehalten und – wo sinnvoll – ergänzt werden.
	Massnahmen: 1. Die bestehenden Hecken und Strauchgruppen werden regelmässig unterhalten. Dabei soll der Fokus (mit Ausnahme der Bachufergehölze) auf eine dornenreiche, eher niedrige Heckenstruktur gelegt werden.
	2. Bewirtschafter und Grundeigentümer werden wie bisher unterstützt, wenn sie zusätzliche Hecken und Strauchgruppen anlegen. Dabei ist die Koordination mit Massnahmen des Bundes und des Kantons sicherzustellen; zudem sind wie bisher Finanzierungen durch Stiftungen und Private anzustreben. Bei Strauchgruppen schliesst die Gemeinde die Verträge wie bisher direkt ab. Ziel ist, dass in den nächsten 15-20 Jahren mit freiwilligen Massnahmen 20 % an zusätzlichen Hecken (ca. 200 Laufmeter) und 50 neue Strauchgruppen angelegt werden. Die Materialkosten für Heckenpflanzen werden weiterhin übernommen.

Lebensraum	Ziele / Massnahmen
Obstgärten	Die bestehenden Obstgärten werden langfristig erhalten und ergänzt, der Strukturreichtum der Flächen wird bewahrt und gezielt gefördert. Es werden Wege gefunden, um das vorhandene Obst sinnvoll zu verwerten.
	Massnahmen: 1. Bewirtschafter und Grundeigentümer werden darin unterstützt, auf freiwilliger Basis alte, abgehende Obstbäume rechtzeitig durch neue zu ersetzen. Dazu werden bestehende Förderinstrumente (Mehrjahresprogramm Landschaft und BFF Q2) genutzt und Private und Stiftungen angefragt; darüber hinaus kann die Gemeinde wie bisher Bäume finanzieren. Ergänzend erarbeitet die Gemeinde gemeinsam mit den Grundeigentümern und Bewirtschaftern weitere Massnahmen im Obstbaumgürtel um das Dorf und am Rebhügel, auch auf privaten, nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen.
	2. Falls von Landwirten gewünscht, unterstützt die Gemeinde Möglichkeiten, eine sinnvolle Verwendung des Obstes zu fördern. Stichworte: Gemeinsame Pflücktage*, lokale Absatzkanäle u.a. *Bedingt eine Abklärung, ob die Gemeinde kostengünstig die Unfallversicherung der Helfenden übernehmen kann.
Einzelbäume, Baumgruppen	Grosskronige und alte Bäume tragen erheblich zur Landschaftsqualität bei. Ihre Anzahl innerhalb und ausserhalb der Siedlung soll erhalten bleiben.
	Massnahmen: 1. Werden nicht geschützte, jedoch sehr wertvolle/wertvolle Einzelbäume im Siedlungs- und Landschaftsgebiet gefällt, ~~setzt sich die Gemeinde für Ersatzpflanzungen auf freiwilliger Basis ein~~. können Ersatzpflanzungen auf freiwilliger Basis geprüft und angestrebt werden. Im Siedlungsgebiet ist die entsprechende Umgebung für den Wurzelraum zu sichern.
	2. Landschaftsrelevante Einzelbäume im Offenland werden gefördert. Die vorhandenen Bäume werden in Absprache mit den Grundeigentümern durch 10 bis 15 Bäume (Linden und Eichen) an geeigneten Stellen ergänzt (Wegkreuze u.ä.).
	3. Bei sich bietenden Gelegenheiten regt die Gemeinde die Pflanzung weiterer Bäume an, auch im Siedlungsgebiet.

Lebensraum	Ziele / Massnahmen
Fliessgewässer inkl. Ufervegetation	Die Naturwerte der Bäche und wasserführender Gräben in der Gemeinde werden erhöht, indem Bachufergehölze erhalten, Bachbegleitufer aufgewertet sowie Wasserqualität und Ökomorphologie verbessert werden.
	Massnahmen: 1. Der bestehende Unterhalt der Bachufergehölze (inklusive Förderung von Weichhölzern, Kopfweiden) wird weiterführt.
	2. Aktuell hohe Bachuferbegleitvegetation wird auf rund ein bis drei Abschnitten auf insgesamt 200-300 m durch strukturreiche Hochstauden mit besonnten Gewässerabschnitten ergänzt.
	3. Die Gemeinde strebt eine hohe Wasserqualität an. Sie sucht hierzu das Gespräch mit den französischen Nachbargemeinden.
	4. Auf rund 750 Laufmetern werden bei Gewährleistung des Hochwasserschutzes einfache In-Stream-Massnahmen umgesetzt, um die Gewässerstruktur zu verbessern. Der Absturz am Birsig kurz nach der Grenze von ~~Liebenswiller~~ Biederthal wird fischgängig gestaltet.
	5. Wassergräben werden wo möglich und auf freiwilliger Basis freigelegt und aufgewertet. Davon sollen Arten wie die Zwergmaus profitieren.

Lebensraum	Ziele / Massnahmen
Feuchtgebiete, Weiher	Weitere Feuchtgebiete sollen geschaffen und Vernässungen gezielt ermöglicht werden.
	Massnahmen: 1. Es ~~werden~~ können auf freiwilliger Basis mindestens zwei neue Standorte mit einem oder mehreren Weihern geschaffen werden.
	2. Gemeinsam mit den Landwirten prüft die Gemeinde bei sich bietenden Gelegenheiten und auf freiwilliger Basis die Schaffung unbestockter Feuchtgebiete, Feuchtwiesen und periodisch überfluteter Bereiche. Dabei ~~sind~~ können auch ~~allfällige~~ mögliche Synergien zur Aufwertung von Wässergräben ~~und der Anlage von Wasserrückhaltebecken zu prüfen~~ sowie zur Anlage von Wasserrückhaltebecken berücksichtigt werden. In diesem Zusammenhang soll zudem mit der Flurgenossenschaft und den betroffenen Landwirten auch das Thema Drainagen besprochen werden.
Wald und Waldränder	Die Wälder behalten ihren naturnahen und standortgerechten Charakter und bieten je nach Ort ideale Bedingungen für verschiedene schutzwürdige Tier- und Pflanzenarten.
	Massnahmen: 1. Weiterführen der bestehenden Massnahmen im Rahmen des kantonalen Programms Biodiversität im Wald (inklusive Erhalt des Waldreservats Mösli). Die Gemeinde ist hierzu im regelmässigen Austausch mit der FBG Am Blauen und stellt sicher, dass die Aspekte auch bei einer Aktualisierung von Waldentwicklungsplan (WEP) und forstlichem Betriebsplan (BEP) berücksichtigt werden.
	2. Zusätzlich zu den bereits umgesetzten Naturschutzmassnahmen sollen die folgenden Themen im Wald verstärkt angegangen werden: ■ Schaffen eines naturnahen, stufig aufgebauten Waldrandes mit typischer Flora und Fauna auf min. 500 m Länge. ■ Gezielte Förderung von Weichhölzern wie Pappel- und Weidenarten und Erlen an standortgerechten Stellen im Hinblick auf den Erhalt seltener Waldschmetterlinge.
	3. Die Gemeinde regt das Schaffen kleiner Aufwertungen im Rahmen der normalen forstlichen Arbeiten an. Ein Beispiel ist das Schaffen von vernässten Fahrspuren und Tümpeln an geeigneten Stellen zur Förderung der Gelbbauchunke und anderer Amphibien.

Lebensraum	Ziele / Massnahmen
Einzelarten	In Rodersdorf kommen mehrere schweizweit seltene und/oder gefährdete Tier- und Pflanzenarten vor. Diese Vorkommen werden gesichert und bleiben langfristig erhalten.
	Massnahmen: 1. Die Bestände wichtiger Arten werden regelmässig überwacht und ihre Lebensräume, Brutstätten und Quartiere erhalten. Wo notwendig und sinnvoll werden Fördermassnahmen angestossen. Im besonderen Masse gilt dies für die folgenden Arten (Liste orientierender Charakter, nicht abschliessend): Fledermäuse (speziell Grosses Mausohr, Graues Langohr); Gebäudebrüter (Dohle, Mauersegler, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Schleiereule, Turmfalke), Zwergmaus, seltene Vögel im Kulturland (national prioritäre Arten), Gelbbauchunke, Pflaumen-Zipfelfalter, seltene Pflanzen auf Löss wie Knollige Platterbse, Acker-Frauenmantel, Acker-Ruhrkraut, generell Nano-Cyperion (nasse anuelle Schlammflur), Kleinblütige Rose (Rosa micrantha).
	2. Dunkelkorridore für Fledermäuse werden identifiziert und wo notwendig gezielt aufgewertet (insbes. Ergänzen mit geeigneten Leitstrukturen, gezielt Beleuchtung anpassen).

4. Finanzierung

Aufnahme eines jährlichen Betrages ins Gemeindebudget für die Finanzierung von kleineren Massnahmen zur Sicherung und Aufwertung von naturnahen Lebensräumen in Ergänzung zum Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft des Kantons und des Landwirtschaftsgesetzes (Stufenmodell).